

# Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

**Tankwart/-in**  
**AO von 08/1952**

## Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle **schriftlich in 90 Minuten** durchzuführen. Ferner wird eine **Fertigkeitsprüfung** mit folgenden Inhalten durchgeführt:

1. Verkauf und Service
2. Technischer Dienst
3. Betriebs- und Umwelttechnik

## Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus

### **1) der Kenntnisprüfung**

- |                                 |                         |
|---------------------------------|-------------------------|
| a) schriftliche Kenntnisprüfung |                         |
| Fachbericht                     | (konventionell 90 Min.) |
| Fachrechnen                     | (programmiert 60 Min.)  |
| Fachkunde                       | (programmiert 90 Min.)  |
| b) mündliche Kenntnisprüfung    |                         |
| Fachgespräch                    | (höchstens 30 Min.)     |

### **2) der Fertigkeitsprüfung**

Die Arbeitsprobe ist in **höchstens 3 Stunden** möglichst in einer Tankstelle durchzuführen. Sie soll den Nachweis bringen, dass der Prüfungsteilnehmer gewissenhaft, selbständig und systematisch arbeitet, dass er die üblichen Arbeitsmethoden kennt, dass er auch in unvorhersehbaren Situationen sich umsichtig und geschickt zu verhalten weiß. Er soll die von ihm bei der Arbeitsprobe gewählte



Arbeitsweise begründen können. Als Arbeitsprobe sind **sechs** der folgenden Arbeiten oder gleichwertige sonstige Arbeiten auszuführen:

- Arbeiten am Kraftfahrzeug
- Durchführung eines Verkaufs mit vollständigem Kundendienst
- Bedienung von Feuerlöschern
- Handhabung von technischen Arbeitsgeräten und Verkaufseinrichtungen eines Tankstellen oder Garagenbetriebes

### **Gewichtung**

Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

**Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:**

- in der Kenntnisprüfung
- in der Fertigungsprüfung
- im Prüfungsfach Technologie

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

### **Mündliche Ergänzungsprüfung**

Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Der Prüfungsteilnehmer erhält nach Absolvierung der letzten Prüfungsleistung einen Bescheid über die bestandene oder nicht bestandene Prüfung. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

*Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung bzw. die Informationen der Aufgabenerstellungseinrichtung und dem Bundesministerium für Berufsbildung (BIBB) zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.*

- Änderungen vorbehalten -

### **Notenspiegel:**

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut  
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut  
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend  
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft  
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend